

BUNDESGERICHTSHOF

2087 076

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 43/63

URTEIL

Verkündet am

4. Februar 1965

Pohl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Arthur H. [REDACTED] GmbH in A. [REDACTED] (Ob[REDACTED]
[REDACTED]), vertreten durch den Geschäftsführer
Arthur H. [REDACTED] in A. [REDACTED] (Ob[REDACTED]),

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin, -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.) die Firma Centrala Ha. [REDACTED] Za. [REDACTED] - Ce. [REDACTED] -
in Ka. [REDACTED],

2.) den Bürgermeister Dr. Hans Georg K. [REDACTED] in G. [REDACTED],

3.) den Rechtsanwalt und Notar Dr. Albrecht P. [REDACTED] in
F. [REDACTED] (M. [REDACTED]),

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte, -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) lieferte der Klägerin im Jahre 1955 2.000 to polnisches Gießerei-Roheisen. Der Kaufvertrag enthielt folgende Schiedsklausel:

"Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ernennt jede der Parteien einen Arbitr (Schiedsrichter). Falls diese die entstandenen Streitfragen nicht schlichten können, sollen sie sich für einen gemeinsam auszuwählenden Superarbitr entscheiden. Kommt dies nicht zustande, wird der Superarbitr auf Antrag beider Schiedsrichter durch die Internationale Handelskammer in Paris gestellt, in dessen Händen die endgültige Entscheidung liegt. ..."

Zwischen den Vertragsparteien entstand Streit darüber, ob das gelieferte Eisen die vertraglich zugesicherte Beschaffenheit hat. Die Klägerin bestellte den Beklagten zu 2), die Beklagte zu 1) den Beklagten zu 3) zum Schiedsrichter. Vor den Beklagten zu 2) und 3) fand am 6. April 1957 eine Schiedsverhandlung statt, in der Änderungen der

- 3 -

Schiedsklausel vereinbart und im Verhandlungsprotokoll niedergelegt wurden. Danach sollten die beiden Schiedsrichter zunächst versuchen, einen Vergleich zustandezubringen. Falls das nicht gelang, sollten sich die Klägerin und die Beklagte zu 1) auf Vorschlag der Schiedsrichter auf einen Oberschiedsrichter einigen. Wenn eine Einigung nicht zustande kam, sollte der Oberschiedsrichter durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt bestimmt werden. In dem Protokoll über die Verhandlung vom 6. April 1957 heißt es dann weiter:

"Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Oberschiedsrichter dann gemeinsam mit den beiden jetzt amtierenden Schiedsrichtern ein endgültiges Urteil zu fällen hat."

Kurze Zeit danach bestritt die Klägerin, daß in der Verhandlung vom 6. April 1957 vereinbart worden sei, die Schiedsrichter sollten gemeinsam mit dem Oberschiedsrichter endgültig entscheiden. Vorsorglich focht sie die hierzu im Protokoll vom 6. April 1957 enthaltenen Erklärungen wegen Irrtums an.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit beantragt,

festzustellen, daß der Zweit- und Drittbeklagte nicht berufen sind, bei der Entscheidung der zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten über eine Lieferung polnischen Roheisens entstandenen Streitigkeit als Schiedsrichter mitzuwirken, diese Streitigkeit vielmehr durch einen Obmann (Superarbitr) allein zu entscheiden ist.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Feststellungsantrag weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus, auch die Beklagten zu 2) und 3) seien "passiv legitimiert". Damit will es für die Klage gegen sie ersichtlich auch das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) bejahen.

Ob ein solches Interesse gegeben ist, kann in Fällen, in denen die Klage jedenfalls als sachlich unbegründet abgewiesen werden muß, auf sich beruhen (BGH IV ZR 121/57 vom 27. November 1957 = LM Nr. 46 zu § 256 ZPO, I ZR 81/57 vom 26. September 1958; I ZR 53/58 vom 31. Mai 1960).

Dieser Fall ist hier gegeben.

Die für die Klägerin durch Rechtsanwalt Dr. v. Z. am 6. April 1957 abgegebene Erklärung lautet nach der Feststellung des Berufungsgerichts dahin, daß die Beklagten zu 2) und 3) dann, wenn kein Vergleich zustande komme, als Schiedsrichter gemeinsam mit dem Oberschiedsrichter den Streit entscheiden sollten. Diese Feststellung greift die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr an.

Sie meint aber, sie habe die Erklärung wirksam wegen Irrtum nach § 119 BGB angefochten.

Der Irrtum des Rechtsanwalts Dr. v. Z. soll darin liegen, daß er geglaubt habe, auch nach der ursprünglichen Schiedsabrede seien die Beklagten zu 2) und 3) gemeinsam mit dem Oberschiedsrichter zur Entscheidung berufen gewesen, und daß er sich nicht bewußt gewesen sei, mit seiner Erklärung vom 6. April 1957 auch insoweit die ursprüngliche Schiedsabrede zu ändern.

Das Berufungsgericht sagt, die Auffassung des Rechtsanwalts Dr. v. Z. sei ein Irrtum im Beweggrund, der nicht nach § 119 BGB zur Anfechtung berechtige.

Dieser Beurteilung ist zuzustimmen.

Die Erklärung des Rechtsanwalts Dr. v. Z. hatte zum Inhalt, daß ein aus drei Personen, den Beklagten zu 2) und 3) und dem Oberschiedsrichter, bestehendes Schiedsgericht endgültig entscheiden sollte. Das hat er auch gewollt, und über diese das Wesen des Geschäfts bestimmende rechtliche Wirkung hat er sich nicht geirrt.

Zwar wurde mit dieser Erklärung zugleich die ursprünglich vereinbarte Besetzung des Schiedsgerichts geändert. Das war aber nur eine mittelbare Rechtsfolge der Erklärung. Hat eine rechtsgeschäftliche Erklärung die erstrebte Wirkung, so liegt ein Irrtum über ihren Inhalt nicht schon deswegen vor, weil sie noch andere nicht erkannte und gewollte Folgen hat (vgl. RGZ 89, 29, 33; 134, 195, 197 f; Soergel, BGB, 9. Aufl., § 119, Randziff. 11; Palandt, BGB, 24. Aufl., § 119 Anm. 3). Vielmehr handelt es sich, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, um einen unbeachtlichen Irrtum im Beweggrund. Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit dem in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschiedenen, daß jemand eine Verpflichtung in der irrigen Annahme ihres Bestehens anerkennt; einen solchen Irrtum haben der Bundesgerichtshof und das Reichsgericht als Irrtum im Beweggrund gewertet, der kein Anfechtungsrecht begründet (LM Nr. 2 zu § 781 BGB; RGZ 108, 105, 108 f; 156, 70, 74).

Die Klage ist demnach mit Recht abgewiesen worden,
und die Revision ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt